

fung auf Kompetenzzweifel mittelst Schreibens an die Staatsregierung abgelehnt. Er ist darauf in Folge Kammerbeschlusses vom 5. August 1850 von der Kammer eingeladen worden, zuerst am 15. August d. J., und diese Ladung ist ihm selbst am 19. August d. J. behändigt worden. Die zweite Ladung datirt vom 30. August d. J., und es ist dieselbe seiner Ehegattin am 5. September d. J. behändigt worden. Die dritte Ladung ist an ihn am 24. September erlassen und diese Ladung ist ihm selbst am 28. September d. J. behändigt worden. Er hat mittelst Schreibens vom 6. October d. J., gerichtet an den Präsidenten der zweiten Kammer, sein Ausbleiben wiederholt zu rechtfertigen gesucht und sich auf Kompetenzzweifel bezogen. — Der zweite dieser Herren Abgeordneten ist Herr Heinrich Brockhaus, Buchhändler zu Leipzig und Abgeordneter der Stadt Leipzig; auch er ist von der Staatsregierung einberufen worden und hat sein Erscheinen in der Kammer verweigert, weil er Zweifel an der Kompetenz der Kammer habe. Auch hier hat die Kammer beschlossen, das Einberufungsverfahren einzuleiten. Die erste Ladung ist an ihn am 15. August d. J. erlassen und dieselbe seinem Procuristen am 19. desselben Monats behändigt worden. Die zweite Ladung ist an ihn ergangen am 30. August und ist ihm selbst am 5. September d. J. behändigt worden. Die dritte Ladung ist an ihn am 24. September erlassen und ihm selbst am 30. September d. J. behändigt worden. — Der dritte dieser Herren Abgeordneten ist Herr Gottlob Fürchtegott Hauswald, Gutsbesitzer zu Nennmansdorf und Abgeordneter des siebenten bauerlichen Wahlbezirks. Auch er ist nach Ausweis der Acten von der Staatsregierung einberufen worden, er hat aber sein Erscheinen wegen Kompetenzzweifeln abgelehnt. Es sind in Folge Kammerbeschlusses vom 5. August die drei erforderlichen Ladungen an ihn ergangen. Die erste am 15. August, welche ihm selbst am 19. August behändigt worden ist, die zweite am 30. August, die ihm selbst am 5. September d. J. behändigt worden; die dritte Ladung ist an ihn am 24. September erlassen und seiner Ehegattin am 30. desselben Monats behändigt worden. Er hat, wie ich schon erwähnte, sein Erscheinen auf die von der Staatsregierung erfolgte Einberufung wegen Kompetenzzweifel abgelehnt. Er hat später dasselbe gethan in einem Schreiben vom 7. September d. J., worauf die Kammer unterm 10. September d. J. beschlossen hat, dies Schreiben zu den Acten zu nehmen. — Der vierte dieser Herren Abgeordneten ist Herr Advocat D. Hermann Joseph, Gutsbesitzer zu Lindenau, Abgeordneter des ersten bauerlichen Wahlbezirks. Auch er ist von der Staatsregierung einberufen worden. Er hat aber weder eine Erklärung von sich gegeben, noch ist er erschienen, und die Kammer hat am 5. August ebenfalls beschlossen, daß das Einberufungsverfahren gegen ihn eingeleitet werden soll. Die erste Ladung ist an ihn am 15. August d. J. erlassen und ihm selbst am 19. desselben Monats behändigt worden. Die zweite Ladung, datirt vom 30. August d. J., ist seiner Ehe-

frau am 5. September behändigt worden. Die dritte Ladung ist unter dem 24. September erlassen und ihm selbst am 30. September d. J. behändigt worden. — Der fünfte dieser Herren Abgeordneten ist Herr Carl Friedrich Wolf, Gutsbesitzer zu Schrebitz, Abgeordneter des elften bauerlichen Wahlbezirks; auch er ist von der Staatsregierung einberufen worden und nicht erschienen, und die Kammer hat das Einberufungsverfahren gegen ihn einzuleiten beschlossen. Er ist zuerst am 15. August geladen und diese Ladung ihm am 20. August behändigt worden. Die zweite Ladung ist am 30. August erlassen und ihm selbst am 5. September behändigt worden. Die dritte Ladung ist am 24. September erlassen und ihm selbst am 30. desselben Monats behändigt worden. — Der sechste der Herren Abgeordneten ist Herr Karl August Wagner, Gutsbesitzer zu Crottenleida, Abgeordneter des neunzehnten bauerlichen Wahlbezirks. Auch er ist von der Staatsregierung einberufen worden, aber nicht erschienen, und die Kammer hat das Einberufungsverfahren gegen ihn beschlossen. Er ist das erste mal am 15. August d. J. geladen und diese Ladung seiner Ehefrau am 19. August d. J. behändigt worden. Die dritte Ladung ist vom 24. September d. J., und es ist diese auch seiner Ehefrau am 30. desselben Monats behändigt worden. Auch er hat sich in seinem eingereichten Schreiben auf Kompetenzzweifel berufen. — Der siebente dieser Abgeordneten ist Herr Franz Xaver Kewitzer, Stadtrath zu Chemnitz und Abgeordneter der Stadt Chemnitz. Auch er ist von der Staatsregierung einberufen worden, aber nicht erschienen, und es sind in Folge Kammerbeschlusses vom 5. August die erforderlichen drei Ladungen an ihn erlassen worden, von denen die erste, am 15. August d. J. erlassen, ihm selbst am 19. August d. J. behändigt worden ist. Die zweite Ladung ist am 30. August d. J. erlassen und ihm selbst am 5. September behändigt worden. Die dritte Ladung ist am 24. September d. J. erlassen und ihm selbst am 29. desselben Monats behändigt worden. — Der achte derselben ist Herr Julius Werner, Rathsmann zu Hainichen, Abgeordneter des neunten städtischen Wahlbezirks. Er ist ebenfalls von der Staatsregierung nach Ausweis der Acten einberufen worden, und die Kammer hat, wie bei den Vorigen, das Einberufungsverfahren beschlossen. Die erste Ladung an ihn ist am 15. August d. J. erlassen und ihm selbst am 19. August d. J. behändigt worden. Die zweite Ladung ist am 30. August d. J. erlassen und ihm selbst am 5. September d. J. behändigt worden. Die dritte Ladung ist am 24. September d. J. erlassen und ihm selbst am 2. October d. J. behändigt worden. — Der neunte dieser Abgeordneten ist Herr Gustav Harfort, Director der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie, Vertreter des zweiten Bezirks des Handels- und Fabrikwesens. Auch er ist von der Staatsregierung einberufen worden und hat wegen Kompetenzzweifel reclamirt. In Folge Kammerbeschlusses sind die erforderlichen Ladungen an ihn erlassen worden, und zwar die erste am 15. August d. J., welche ihm selbst am 19. August d. J. behändigt worden. Die